

Der in Artikel 10 EG verankerte Grundsatz der Zusammenarbeit verpflichtet eine Verwaltungsbehörde auf entsprechenden Antrag hin, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zu überprüfen, um der mittlerweile vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung der einschlägigen Bestimmung Rechnung zu tragen, wenn

- die Behörde nach nationalem Recht befugt ist, diese Entscheidung zurückzunehmen,
- die Entscheidung infolge eines Urteils eines in letzter Instanz entscheidenden nationalen Gerichts bestandskräftig geworden ist,
- das Urteil, wie eine nach seinem Erlass ergangene Entscheidung des Gerichtshofes zeigt, auf einer unrichtigen Auslegung des Gemeinschaftsrechts beruht, die erfolgt ist, ohne dass der Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht wurde, obwohl der Tatbestand des Artikels 234 Absatz 3 EG erfüllt war, und
- der Betroffene sich, unmittelbar nachdem er Kenntnis von der besagten Entscheidung des Gerichtshofes erlangt hat, an die Verwaltungsbehörde gewandt hat.

(¹) ABl. C 61 vom 24.2.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 7. Januar 2004

in der Rechtssache C-117/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal [England & Wales] [Civil Division]): K. B. gegen National Health Service Pensions Agency, Secretary of State for Health (¹)

(Artikel 141 EG — Richtlinie 75/117/EWG — Gleichbehandlung von Männern und Frauen — Ausschluss eines transsexuellen Partners vom Anspruch auf Hinterbliebenenrente, deren Gewährung auf den überlebenden Ehegatten beschränkt ist — Diskriminierung aufgrund des Geschlechts)

(2004/C 47/04)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-117/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Vereinigtes Königreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit K. B. gegen National Health Service Pensions Agency, Secretary of State for Health vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 141 EG und der Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. L 45, S. 19) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris,

der Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans, J. N. Cunha Rodrigues (Berichterstatter) und A. Rosas, der Richter D. A. O. Edward und J.-P. Puisseochet, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie des Richters S. von Bahr — Generalanwalt: D. Ruíz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 7. Januar 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 141 EG steht grundsätzlich einer Regelung entgegen, die es unter Verstoß gegen die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten einem Paar wie K. B. und R unmöglich macht, miteinander die Ehe einzugehen und so die Voraussetzung dafür zu erfüllen, dass dem einen von ihnen ein Bestandteil des Entgelts des anderen gewährt werden kann. Es ist Sache des nationalen Richters, zu prüfen, ob sich in einem Fall wie dem vorliegenden eine Person wie K. B. auf Artikel 141 EG stützen kann, um das Recht geltend zu machen, ihren Partner als Begünstigten der Hinterbliebenenrente zu bestimmen.

(¹) ABl. C 150 vom 19.5.2001.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 11. Dezember 2003

in der Rechtssache C-215/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Augsburg): Bruno Schnitzer (¹)

(Freier Dienstleistungsverkehr — Richtlinie 64/427/EWG — Handwerkliche Verputzdienste — Nationale Regelung, die die Eintragung ausländischer Handwerksbetriebe in die Handwerksrolle verlangt — Verhältnismäßigkeit)

(2004/C 47/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-215/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Amtsgericht Augsburg (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Verfahren gegen Bruno Schnitzer vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 49 EG, 50 EG, 54 EG und 55 EG sowie der Richtlinie 64/427/EWG des Rates vom 7. Juli 1964 über die Einzelheiten der Übergangsmaßnahmen auf dem Gebiet der selbständigen Tätigkeiten der be- und verarbeitenden Gewerbe der CITI-Hauptgruppen 23 bis 40 (Industrie und Handwerk) (ABl. 1964, Nr. 117, S. 1863) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters D. A. O. Edward (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter A. La Pergola und S. von Bahr — Generalanwalt: J. Mischo; Kanzler: L. Hewlett, Hauptverwaltungsrätin — am 11. Dezember 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen: